

Ergebnisse der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Anlage 1 zur Vorlage 463/XVIII

Landkreis Hildesheim
Stadt Alfeld (Leine)
Kernstadt

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 „Königsruh“

Ergebnisse der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
(Auslegung vom 16.11. bis einschließlich 16.12.2020)

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Nr.	Öffentlichkeit	Datum	Bemerkungen / Hinweise
1	Anwohner Am Steinberg	13.12.2020	• siehe Abwägung
2	Anwohner Am Steinberg	14.12.2020	• siehe Abwägung
3	Anwohner Am Steinberg	14.12.2020	• siehe Abwägung

[Leerseite]

Stadt Alfeld (Leine)		
3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 „Königsruh“		
Name:	Datum:	Nr.:
Öffentlichkeit (Anwohner Am Steinberg)	13.12.2020	1

Sachgebiet / thematischer Aspekt:
Verkehr

Kurzfassung der Anregungen:

Gegen die 3. Änderung des Bebauungsplans wird Einspruch eingelegt. Das Wohnhaus befindet sich gegenüber der geplanten Einmündung der neuen Erschließungsstraße. Die Garage sei nur zu benutzen, wenn mit dem Auto vorwärts hineingefahren werde. Aufgrund der Schräge der Auffahrt, würde man mit dem Fahrzeug aufsetzen, wenn man rückwärts in die Garage fährt. Die Benutzung der Garage werde jetzt zusätzlich durch den ein- und rausfahrenden Verkehr aus der neuen Erschließungsstraße erschwert.

[Hinw. d.V.: Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung hat der Bürger bereits diesbezügliche eine Stellungnahme abgegeben, die zur Entwurfsfassung des Bebauungsplans geprüft und in die Abwägung eingestellt wurde.]

Stellungnahme der Verwaltung:

Wie in der Entwurfsfassung der Begründung des Bebauungsplans zur entsprechenden Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung ausgeführt (s. Kap. 7.2.1 Verfahren), wurden alternative Erschließungen geprüft und aus verschiedenen Gründen verworfen.

Der Bürger hatte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mittels einer Skizze eine geänderte Anbindung der Planstraße über den Wirtschaftsweg im Norden und kombiniert mit der Gartenstraße zur Straße Am Steinberg vorgeschlagen. Die Planstraße A wäre dazu kurz vor der Straße Am Steinberg nach Norden um eine Grundstückstiefe auf den Wirtschaftsweg verschwenkt worden, um eine direkte Einmündung an der Straße Am Steinberg zu vermeiden.

Die Fachabteilungen der Stadt (Tiefbau, Stadtplanung) haben gemeinsam mit einem Fachingenieurbüro für Erschließung bereits 2017/18 eine Machbarkeitsstudie durchgeführt, um die Möglichkeiten einer städtebaulichen Entwicklung an dieser Stelle vor Aufstellung des Bebauungsplans zu prüfen. Mit den mit den Anliegern wurden die Entwicklungsmöglichkeiten in zwei Versammlungen am 31.08. und 02.11.2017 diskutiert. Insbesondere die Frage der verkehrlichen Erschließung war bereits vorlaufend und im Bebauungsplanverfahren selbst Gegenstand intensiver Beratungen. Dabei ist auch ein Ausbau des vorhandenen Wirtschaftsweges / Grasweges auf ganzer Strecke oder in einem östlichen sowie westlichen Teilabschnitt (wie vom Bürger vorgeschlagen) erwogen worden.

Dagegen sprach allerdings die zusätzliche Belastung der unterhalb gelegenen Wohngrundstücke. Gerade an den nach Süden ausgerichteten, kleinen Gartenrückzugsräumen würde dann der Anliegerverkehr des neuen Baugebietes verlaufen, entgegen den Regelungen des dort geltenden Bebauungsplans (Vertrauensschutz), der einen Wirtschaftsweg festsetzt. In den Einwohnerversammlungen haben die Bewohner der Gartenstraße einen Ausbau des Weges entsprechend abgelehnt.

Zudem müsste größerer Aufwand betrieben werden, um die Straße gegenüber den Grundstücken abzufangen und bei Starkregenereignissen ein Abfließen von Wassermassen über die neu versiegelten Flächen einer Erschließungsstraße am Hangfuß auf die Grundstücke unterhalb zu verhindern.

Die Baugrunduntersuchungen haben ergeben (PELZER 2020), dass für größere bauliche Maßnahmen im Bereich des derzeitigen Wirtschaftsweges voraussichtlich zusätzliche Hangsicherungsmaßnahmen gegenüber der Nachbarschaft und zur schadensfreien Befahrung erforderlich würden.

Nicht zuletzt wäre mit einem Ausbau des Wirtschaftsweges diese fußläufige, autofreie Grünverbindung zum Kinderspielplatz und weiter in die Innenstadt entwertet.

Mit einem Ausbau des Wirtschaftsweges allein, hätte die Fläche zudem nicht in der Tiefe erschlossen werden können. Es wären also mehrere Stichstraßen erforderlich gewesen - dafür ist der Hang zu steil - oder es hätte eine mittig gelegene, hangparallele Straße durch einen Verschwenk erreicht werden müssen. Die Straße würde dabei länger und steiler ausfallen, Wohnbaufläche würde verloren gehen und Grundstücke zwischen Planstraße und Am Steinberg wären doppelt erschlossen und zweiseitig von Verkehr belastet.

Der direkte Anschluss an die Straße Am Steinberg kommt hingegen ohne die genannten Nachteile aus. Die genaue Lage der Einmündung wurde mehrfach geprüft, ist durch die Höhenverhältnisse allerdings wenig variabel. Hinsichtlich der Lage der Einmündung gegenüber bzw. neben Garagen- bzw. Grundstückszufahrten wurde keine unzumutbare Beeinträchtigung erwartet. Auch die Verkehrskommission (besetzt mit Fachleuten der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde, der Straßenbaubehörde, des Straßenbaulastträgers, der örtlichen Gemeinde und der Polizei) hat am 02.11.2020 die Einmündungssituation der geplanten Straße an der Straße „Am Steinberg“ geprüft und ausdrücklich als unproblematisch bewertet. Für eine andere Anbindung wurden von dort keine Möglichkeiten und Erfordernisse gesehen.

Grundsätzlich steht es in der Verantwortung der Bauherren, ihre privaten Garagen und Stellplätze auf dem Grundstück so anzulegen, dass eine verkehrssichere und die Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs nicht behindernde Ein- und Ausfahrt gegeben ist. Wenn das vorgeschlagene Rückwärtseinparken nicht möglich ist, sollten andere Optimierungsmöglichkeiten (Reduzierung sichtbehindernder Zäune / Bewuchs, Verkehrsspiegel etc.) - ggf. in Abstimmung mit der Stadt - geprüft werden.

Dass Zufahrten zu Stellplätzen auf Wohngrundstücken gelegentlich gegenüber von Straßeneinmündungen liegen, ist nicht ungewöhnlich. Eine unzumutbare Erschwernis ist vorliegend daraus nicht ersichtlich, zumal das Verkehrsaufkommen auf der neuen Erschließungsstraße - angesichts des vergleichsweise kleinen Baugebiets (ca. 16 Bauplätze) und der Ausbildung als Sackgasse - sehr gering sein wird.

Ergebnisse der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Entscheidungsantrag:

Die vorgebrachten Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Stadt Alfeld (Leine)
3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 „Königsruh“

Name:	Datum:	Nr.:
Öffentlichkeit (Anwohner Am Steinberg)	14.12.2020	2

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Verkehr

Kurzfassung der Anregungen:

Gegen die 3. Änderung des Bebauungsplans wird Einspruch eingelegt. Wohnhaus und Garagen-einfahrt befinden sich gegenüber der geplanten Einmündung der neuen Erschließungsstraße. Durch die neue Erschließungsstraße werde sich die Erreichbarkeit der Garage erheblich erschweren. Es wird bedauert, dass die Anlieger nicht mehr in die Ausbauplanung der Erschließungsstraße mit einbezogen wurden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Wie in der Entwurfsfassung der Begründung des Bebauungsplans ausgeführt (s. Kap. 7.2.1 Verfahren), sind alternative Erschließungen geprüft worden und mussten aus verschiedenen Gründen verworfen werden.

Die Fachabteilungen der Stadt (Tiefbau, Stadtplanung) haben gemeinsam mit einem Fachingenieurbüro für Erschließung bereits 2017/18 eine Machbarkeitsstudie durchgeführt, um die Möglichkeiten einer städtebaulichen Entwicklung an dieser Stelle vor Aufstellung des Bebauungsplans zu prüfen. Mit den mit den Anliegern wurden die Entwicklungsmöglichkeiten in zwei Versammlungen am 31.08. und 02.11.2017 diskutiert. Insbesondere die Frage der verkehrlichen Erschließung war bereits vorlaufend und im Bebauungsplanverfahren selbst Gegenstand intensiver Beratungen. Dabei ist auch ein Ausbau des vorhandenen Wirtschaftsweges / Grasweges auf ganzer Strecke oder in einem westlichen/östlichen Teilabschnitt erwogen worden.

Dagegen sprach allerdings die zusätzliche Belastung der unterhalb gelegenen Wohngrundstücke. Gerade an den nach Süden ausgerichteten, kleinen Gartenrückzugsräumen würde dann der Anliegerverkehr des neuen Baugebietes verlaufen, entgegen den Regelungen des dort geltenden Bebauungsplans (Vertrauensschutz), der einen Wirtschaftsweg festsetzt. In den Einwohner-versammlungen haben die Bewohner der Gartenstraße einen Ausbau des Weges entsprechend abgelehnt.

Zudem müsste größerer Aufwand betrieben werden, um die Straße gegenüber den Grundstücken abzufangen und bei Starkregenereignissen ein Abfließen von Wassermassen über die neu versiegelten Flächen einer Erschließungsstraße am Hangfuß auf die Grundstücke unterhalb zu verhindern.

Ergebnisse der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Die Baugrunduntersuchungen haben ergeben (PELZER 2020), dass für größere bauliche Maßnahmen im Bereich des derzeitigen Wirtschaftsweges voraussichtlich zusätzliche Hangsicherungsmaßnahmen gegenüber der Nachbarschaft und zur schadensfreien Befahrung erforderlich würden.

Nicht zuletzt wäre mit einem Ausbau des Wirtschaftsweges diese fußläufige, autofreie Grünverbindung zum Kinderspielplatz und weiter in die Innenstadt entwertet.

Mit einem Ausbau des Wirtschaftsweges allein, hätte die Fläche zudem nicht in der Tiefe erschlossen werden können. Es wären also mehrere Stichstraßen erforderlich gewesen - dafür ist der Hang zu steil - oder es hätte eine mittig gelegene, hangparallele Straße durch einen Verschwenk erreicht werden müssen. Die Straße würde dabei länger und steiler ausfallen, Wohnbaufläche würde verloren gehen und Grundstücke zwischen Planstraße und Am Steinberg wären doppelt erschlossen und zweiseitig von Verkehr belastet.

Der direkte Anschluss an die Straße Am Steinberg kommt hingegen ohne die genannten Nachteile aus. Die genaue Lage der Einmündung wurde mehrfach geprüft, ist durch die Höhenverhältnisse allerdings wenig variabel. Hinsichtlich der Lage der Einmündung gegenüber bzw. neben Garagen- bzw. Grundstückszufahrten wurde keine unzumutbare Beeinträchtigung erwartet. Auch die Verkehrskommission (besetzt mit Fachleuten der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde, der Straßenbaubehörde, des Straßenbaulastträgers, der örtlichen Gemeinde und der Polizei) hat am 02.11.2020 die Einmündungssituation der geplanten Straße an der Straße „Am Steinberg“ geprüft und ausdrücklich als unproblematisch bewertet. Für eine andere Anbindung wurden von dort keine Möglichkeiten und Erfordernisse gesehen.

Dass Zufahrten zu Stellplätzen auf Wohngrundstücken gelegentlich gegenüber von Straßeneinmündungen liegen, ist nicht ungewöhnlich. Eine unzumutbare Erschwernis ist vorliegend daraus nicht ersichtlich, zumal das Verkehrsaufkommen auf der neuen Erschließungsstraße - angesichts des vergleichsweise kleinen Baugebiets (ca. 16 Bauplätze) und der Ausbildung als Sackgasse - sehr gering sein wird.

Neben den erwähnten Anliegerversammlungen 2017 wurde der Öffentlichkeit auch im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im Februar 2020 Gelegenheit zur Äußerung zum Bebauungsplan und dem darin dargelegten Erschließungskonzept gegeben. Zur verkehrlichen Erschließung wurde lediglich eine Stellungnahme abgegeben. Zu einer weitergehenden Einbeziehung der Anlieger wurde daher kein Anlass gesehen.

Entscheidungsantrag:

Die vorgebrachten Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Stadt Alfeld (Leine)
3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 „Königsruh“

Name:	Datum:	Nr.:
Öffentlichkeit (Anwohner Am Steinberg)	14.12.2020	3

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Verkehr

Kurzfassung der Anregungen:

Als Anlieger werden Einwände gegen das geplante Baugebiet eingereicht.

Die Verkehrseinbindung der neuen Erschließungsstraße in die Straße „Am Steinberg“ werde zu einer erheblichen Beeinträchtigung ihres Grundstückes führen. Um die vor ca. 47 Jahren erbaute Garage benutzen zu können, könne man nur vorwärts in die Garage fahren und dementsprechend nur rückwärts die Garage wieder verlassen. Bereits jetzt sei es schwierig den laufenden Verkehr, der größtenteils deutlich schneller als die erlaubten 30 km/h unterwegs sei, einzusehen. Dies betreffe nicht nur PKWs, sondern auch Fahrradfahrer, die sowieso schon schlecht zu erkennen seien. Die neue Erschließungsstraße mündet direkt an ihrer Grundstücksgrenze in die Straße „Am Steinberg“ und der Überweg für die Fußgänger solle auch an ihrer Grundstücksgrenze erfolgen, was zusätzliche Problemsituationen mit sich bringen werde.

Sicher müsse sich der Verkehrsteilnehmer, welcher ein Privatgrundstück verlässt, vergewissern, dass andere Verkehrsteilnehmer und Fußgänger nicht behindert werden. Dies sei aus Sicht der Einwander bei dem Entwurf und bei dem aktuellen Verkehrsaufkommen mit doch deutlich höherer Geschwindigkeit als den erlaubten 30 km/h, quasi nicht mehr machbar, egal ob das Grundstück vor- oder rückwärts befahren werde. Außerdem wird bemängelt, dass die Anlieger nicht mehr in die Ausbauplanungen der Erschließungsstraße eingebunden wurden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Wie in der Entwurfsfassung der Begründung des Bebauungsplans ausgeführt (s. Kap. 7.2.1 Verfahren), sind alternative Erschließungen geprüft worden und mussten aus verschiedenen Gründen verworfen werden.

Die Fachabteilungen der Stadt (Tiefbau, Stadtplanung) haben gemeinsam mit einem Fachingenieurbüro für Erschließung bereits 2017/18 eine Machbarkeitsstudie durchgeführt, um die Möglichkeiten einer städtebaulichen Entwicklung an dieser Stelle vor Aufstellung des Bebauungsplans zu prüfen. Mit den mit den Anliegern wurden die Entwicklungsmöglichkeiten in zwei Versammlungen am 31.08. und 02.11.2017 diskutiert. Insbesondere die Frage der verkehrlichen Erschließung war bereits vorlaufend und im Bebauungsplanverfahren selbst Gegenstand intensiver Beratungen. Dabei ist auch ein Ausbau des vorhandenen Wirtschaftsweges / Grasweges auf ganzer Strecke oder in einem westlichen/östlichen Teilabschnitt erwogen worden.

Ergebnisse der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Dagegen sprach allerdings die zusätzliche Belastung der unterhalb gelegenen Wohngrundstücke. Gerade an den nach Süden ausgerichteten, kleinen Gartenrückzugsräumen würde dann der Anliegerverkehr des neuen Baugebietes verlaufen, entgegen den Regelungen des dort geltenden Bebauungsplans (Vertrauensschutz), der einen Wirtschaftsweg festsetzt. In den Einwohnerversammlungen haben die Bewohner der Gartenstraße einen Ausbau des Weges entsprechend abgelehnt.

Zudem müsste größerer Aufwand betrieben werden, um die Straße gegenüber den Grundstücken abzufangen und bei Starkregenereignissen ein Abfließen von Wassermassen über die neu versiegelten Flächen einer Erschließungsstraße am Hangfuß auf die Grundstücke unterhalb zu verhindern.

Die Baugrunduntersuchungen haben ergeben (PELZER 2020), dass für größere bauliche Maßnahmen im Bereich des derzeitigen Wirtschaftsweges voraussichtlich zusätzliche Hangsicherungsmaßnahmen gegenüber der Nachbarschaft und zur schadensfreien Befahrung erforderlich würden.

Nicht zuletzt wäre mit einem Ausbau des Wirtschaftsweges diese fußläufige, autofreie Grünverbindung zum Kinderspielplatz und weiter in die Innenstadt entwertet.

Mit einem Ausbau des Wirtschaftsweges allein, hätte die Fläche zudem nicht in der Tiefe erschlossen werden können. Es wären also mehrere Stichstraßen erforderlich gewesen - dafür ist der Hang zu steil - oder es hätte eine mittig gelegene, hangparallele Straße durch einen Verschwenk erreicht werden müssen. Die Straße würde dabei länger und steiler ausfallen, Wohnbaufläche würde verloren gehen und Grundstücke zwischen Planstraße und Am Steinberg wären doppelt erschlossen und zweiseitig von Verkehr belastet.

Der direkte Anschluss an die Straße Am Steinberg kommt hingegen ohne die genannten Nachteile aus. Die genaue Lage der Einmündung wurde mehrfach geprüft, ist durch die Höhenverhältnisse allerdings wenig variabel. Hinsichtlich der Lage der Einmündung gegenüber bzw. neben Garagen- bzw. Grundstückszufahrten wurde keine unzumutbare Beeinträchtigung erwartet. Auch die Verkehrskommission (besetzt mit Fachleuten der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde, der Straßenbaubehörde, des Straßenbaulastträgers, der örtlichen Gemeinde und der Polizei) hat am 02.11.2020 die Einmündungssituation der geplanten Straße an der Straße „Am Steinberg“ geprüft und ausdrücklich als unproblematisch bewertet. Für eine andere Anbindung wurden von dort keine Möglichkeiten und Erfordernisse gesehen.

Grundsätzlich steht es in der Verantwortung der Bauherren, ihre privaten Garagen und Stellplätze auf dem Grundstück so anzulegen, dass eine verkehrssichere und die Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs nicht behindernde Ein- und Ausfahrt gegeben ist. Dass das vorgeschlagene Rückwärtseinparken nicht möglich sein soll, erschließt sich in der Örtlichkeit nicht. Zudem ist eine sehr breite Zufahrt vorhanden. Bei Bedarf könnten weitere Optimierungsmöglichkeiten (Verkehrsspiegel etc.) von den Einwendern - ggf. in Abstimmung mit der Stadt - geprüft werden.

Ein gesonderter Überweg für Fußgänger ist im Übrigen nicht vorgesehen.

Eine unzumutbare Erschwernis durch die neue Erschließungsstraße ist vorliegend nicht ersichtlich, zumal das Verkehrsaufkommen auf der neuen Erschließungsstraße - angesichts des vergleichsweise kleinen Baugebiets (ca. 16 Bauplätze) und der Ausbildung als Sackgasse - sehr gering sein wird.

Neben den erwähnten Anliegerversammlungen 2017 wurde der Öffentlichkeit auch im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im Februar 2020 Gelegenheit zur Äußerung zum Bebauungsplan und dem darin dargelegten Erschließungskonzept gegeben. Zur verkehrlichen Erschließung wurde lediglich eine Stellungnahme abgegeben. Zu einer weitergehenden Einbeziehung der Anlieger wurde daher kein Anlass gesehen.

Entscheidungsantrag:

Die vorgebrachten Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Ergebnisse der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Landkreis Hildesheim
Stadt Alfeld (Leine)
Kernstadt

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 „Königsruh“

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) (Beteiligung vom 03.11. bis einschließlich 16.12.2020)

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der benachbarten Gemeinden

Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinden	Datum	Bemerkungen / Hinweise
1	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	06.11.2020	• keine Anregungen
2	Bundesagentur für Arbeit		• keine Rückmeldung
3a	Avacon Netz GmbH - Verteilnetz		• keine Rückmeldung
3b	Avacon Netz GmbH – Region West		• keine Rückmeldung
4	Deutsche Post AG		• keine Rückmeldung
5	Deutsche Telekom Technik GmbH	20.11.2020	• keine Anregungen, Hinweis auf beabsichtigte Glasfaserversorgung. Baumaßnahmen mind. 3 Monate vorher anzeigen. Lageplan zu angrenzenden und zu schützenden Leitungen.
6	Flecken Delligsen		• keine Rückmeldung
7	htp GmbH		• keine Rückmeldung
8	Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim (IHK)		• keine Rückmeldung
9	Kirchenkreisamt Hildesheimer Land		• keine Rückmeldung
10	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)		• keine Rückmeldung
11	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)		• keine Rückmeldung
12	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG)		• keine Rückmeldung
13	Landkreis Hildesheim	11.12.2020 (06.03.2020)	<ul style="list-style-type: none"> • Verweis auf Belange des Brandschutzes gemäß Stellungnahme vom 06.03.20 <u>Hinweis d.V.:</u> in Entwurfsfassung der Begründung bereits berücksichtigt. • Hinweis auf die notwendige Abstimmung von Bodenmanagement/-schutz mit unterer Bodenschutzbehörde. <u>Hinweis d.V.:</u> Ist im Zuge der konkreten Ausführungsplanung vorgesehen. • Für die Anerkennung der Ausgleichsmaßnahme wird die Pflanzung von Obstbaum-Hochstämmen vorausgesetzt. Der Aufwertungsfaktor für den Auffanggraben wird als zu hoch angesehen. Die Bilanzierung sollte ohne Überschuss bleiben. <u>Hinweis d.V.:</u> Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der benachbarten Gemeinden (Fortsetzung)			
Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinden	Datum	Bemerkungen / Hinweise
13	Landkreis Hildesheim	11.12.2020 (06.03.2020)	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Nutzung von unbelastetem Niederschlagswasser in Haushalt und Garten soll als Alternative zur Beseitigung im Entwässerungskonzept berücksichtigt werden. Hinweis d.V.: Der Anregung kann nicht gefolgt werden.
14	Landwirtschaftskammer Niedersachsen		<ul style="list-style-type: none"> • keine Rückmeldung
15	Leineverband	09.11.2020	<ul style="list-style-type: none"> • keine Anregungen
16	Niedersächsisches Landvolk		<ul style="list-style-type: none"> • keine Rückmeldung
17	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)		<ul style="list-style-type: none"> • keine Rückmeldung
18	Polizeiinspektion Hildesheim		<ul style="list-style-type: none"> • keine Rückmeldung
19	Gemeinde Freden (Leine)		<ul style="list-style-type: none"> • keine Rückmeldung
20	Gemeinde Lamspringe	09.11.2020	<ul style="list-style-type: none"> • keine Anregungen
21	Samtgemeinde Duingen		<ul style="list-style-type: none"> • keine Rückmeldung
22	Samtgemeinde Leinebergland	11.11.2020	<ul style="list-style-type: none"> • keine Anregungen
23	Gemeinde Sibbesse	09.11.2020	<ul style="list-style-type: none"> • keine Anregungen
24	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim (GAA)		<ul style="list-style-type: none"> • keine Rückmeldung
25	Überlandwerk Leinetal		<ul style="list-style-type: none"> • keine Rückmeldung
26	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	11.12.2020	<ul style="list-style-type: none"> • keine Anregungen, Lageplan zu angrenzenden und zu schützenden Leitungen.
27	Wasserwerk Alfeld GmbH / Purena GmbH	07.12.2020	<ul style="list-style-type: none"> • keine Anregungen, Löschwasserversorgung durch ergänzende Abnahme aus benachbarten Druckzonen möglich. Abstimmung darüber mit Ordnungsamt Stadt Alfeld erfolgt.
28	Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim (ZAH)	10.11.2020	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweise zur Berücksichtigung Unfallverhütungsvorschriften und weitere Voraussetzungen zur Gewährleistung der Müllabfuhr. Wendekreis nicht ausreichend, ein Radius von 10 m wäre erforderlich. Der Anregung zu einem größeren Wendepunkt wird nicht gefolgt. Der vorgesehene Wendepunkt (mit Zurückstoßen) ist zulässig und ausreichend.

weiß = keine Stellungnahme abgegeben

grau = keine Anregungen geäußert, ggf. allgemeine Hinweise gegeben

gelb = siehe nachfolgend Abwägungsvorschlag / Befassung

(Datum) = Verweis auf frühere, weiterhin gültige Stellungnahme(n)

d.V. = der Verwaltung

Stadt Alfeld (Leine)		
3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 „Königsruh“		
Name:	Datum:	Nr.:
Landkreis Hildesheim	11.12.2020	13
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Brandschutz, Bodenschutz, Naturschutz, Wasserschutz		
Kurzfassung der Anregungen:		

Vorbeugender Brandschutz

Mit Schreiben vom 02.03.2020 [*Hinw. d.V.: datiert auf 06.03.20*] hat der Landkreis eine Stellungnahme zur 3. Änderung des B-Plans Nr. 37 "Königsruh" des vorbeugenden Brandschutzes abgegeben. Die Änderung betrifft die Zufahrtsstraße (Planstraße A) in das WA Gebiet. Die Planstraße wird ohne Durchfahrtmöglichkeit zur Gartenstraße mit Wendeanlage ausgeführt. In den Ausführungen zu Punkt 3 öffentliche Verkehrsflächen, Grundstückszufahren und 5.6. Ver- und Entsorgung im Verfahren - Stand der Planung Oktober 2020 - fand, durch die Stadt Alfeld, eine Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung) in Punkt 7.2.2 statt. Es haben sich daher bei der erneuten Vorlage keine weiteren Änderungsgründe ergeben.

Untere Bodenschutzbehörde

Das Konzept für das im Umweltbericht (S. 47) erwähnte Bodenmanagement ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde im Vorfeld abzustimmen. Außerdem ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde im Vorfeld ein Konzept abzustimmen, in welchem dargelegt wird, wie die im Umweltbericht erwähnte Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der erwähnten DIN-Normen im Detail bei den Erdarbeiten im Rahmen der Erschließung sowie den späteren Hochbauarbeiten berücksichtigt werden.

Untere Naturschutzbehörde

Die externe Kompensationsmaßnahme wurde im Vorfeld grundsätzlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt. Eine Anerkennung kann nur erfolgen, wenn die Bepflanzung mit Hochstammbäumen erfolgt.

In der Bilanzierung kann der Zuordnung des Aufwertungsfaktors 3 für den Auffanggraben nicht gefolgt werden {Graben: Eingriff in das Schutzgut Boden, ggfs. regelmäßige Unterhaltungsarbeiten nach Starkregenereignissen}. Die Bilanzierung ist dahingehend zu ändern, dass mit der Anlage der Obstwiese die erforderliche Kompensation erreicht wird und kein "Überschuss" entsteht, der einem Ökokonto zugeschlagen wird.

Untere Wasserbehörde

Die Nutzung von unbelastetem Niederschlagswasser im Haushalt und im Garten, auch als Element (Teich, Biotop u. a.) im Mikroklima, soll als gleichwertige Alternative zu dessen Beseitigung im Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept berücksichtigt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu Brandschutz: Die Hinweise zum Brandschutz gemäß der Stellungnahme vom 06.03.2020 wurden bereits in der Entwurfsfassung der Begründung berücksichtigt. Teilweise betreffen sie die Bauausführung und sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die öffentliche Straßenverkehrsfläche ist ausreichend dimensioniert, die Löschwasserversorgung gesichert.

zu Bodenschutz: Das Bodenmanagement und die Maßnahmen zum Bodenschutz werden im Zuge der konkreten Ausführungsplanung mit der unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt.

zu Naturschutz: Die Bepflanzung mit Hochstammobstbäumen ist bereits vorgesehen (s. Hinweise zur Entwurfsfassung des Bebauungsplans). Da es sich um eine städtische Ausgleichsfläche handelt, bedarf es dafür keiner expliziten Festsetzung.
Die Bilanzierung des Auffanggrabens wird entsprechend geändert.

zu Wasserschutz: Eine Nutzung von unbelastetem Niederschlagswasser im Haushalt und im Garten ist zu begrüßen und wird den künftigen Bauherren empfohlen. Sie kann auch zur Entlastung des öffentlichen Entwässerungssystems dienen. Eine verbindliche Regelung über die Festsetzungen des Bebauungsplans ist jedoch nicht möglich. Eine ordnungsgemäße Entwässerung ist für das Baugebiet auch ohne (freiwillige) Regenwassernutzung sicherzustellen.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde wird erfolgen. Der Anregungen der unteren Naturschutzbehörde zur Anpassung der Bilanzierung der Ausgleichsfläche wird gefolgt. Der Anregung zur Berücksichtigung der Regenwassernutzung bei der Entwässerungskonzeption wird nicht gefolgt.

Stadt Alfeld (Leine)		
3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 „Königsruh“		
Name:	Datum:	Nr.:
Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim (ZAH)	10.11.2020	28
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Müllabfuhr		
Kurzfassung der Anregungen:		

Es wird darum gebeten, bei der Planung und Erschließung von neuen Wohngebieten/Baugebieten und bei Änderungen eines bereits bestehenden Bebauungsplans die Vorgaben des § 16 UVV (Unfallverhütungsvorschriften) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. mit den Übergangsbestimmungen des § 32 UVV zu berücksichtigen, damit künftige Entsorgungs- u. Versorgungsmaßnahmen problemlos gewährleistet sind.

Weiterhin können Entsorgungs- u. Versorgungsmaßnahmen gern. § 16 Abs. 3 der UVV nur dann vorgenommen werden, wenn der Fahrbahnuntergrund dieses zulässt und die Transportwege (hierzu gehören auch Fußwege) von Laub, Grasbüscheln oder Moos frei sind und im Winter Glätte durch Streuen und/oder Räumen von Eis und Schnee beseitigt ist. Diese Bestimmung gilt ohne Übergangsfrist sofort.

Ferner ist bei Bepflanzungen darauf zu achten, dass diese nicht in den Fahrbahnbereich hineinragen. Diese Regelung ist auch bei Beleuchtungsanlagen etc. zu beachten. Zudem sind geplante Bäume so zu pflegen, dass die Müllfahrzeuge diese ungehindert passieren können.

Da die Räum- u. Streupflicht für öffentliche Wege und Plätze in der Regel bei den Gemeinden/Städten, die Räum- u. Streupflicht auf Privatgrundstücken jedoch immer bei den Eignern liegt, sollten Sie ggfs. die Bürger informieren, dass Abfallbehälter, die nur über verschneite oder glatte Wege auch auf Privatgrundstücken zu erreichen sind, nicht geleert werden dürfen.

Am Tage der Müllabfuhr dürfen parkende Fahrzeuge u. Gegenstände die Fahrzeuge des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim (ZAH) nicht behindern. Hier ist hier insbesondere auf der gegenüberliegenden Straßenseite das Parken von Fahrzeugen zu unterbinden. Der Bereich ist mit den Ihnen zur Verfügung stehenden Mittel (z. B. durch Parkverbot, etc.) freizuhalten. Gleiches zählt für den Bereich des Wendekreises.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Straßen mit einem Müllwagen (3-Achser) zu befahren sind. In diesem Zusammenhang wird auf § 16 Abs. 1 der neuen UVV „Müllbeseitigung“ hingewiesen, der i.V.m. der Übergangsbestimmung § 32 UVV „Müllbeseitigung“ eindeutig aussagt, dass Abfallbehälter an Standplätzen, die nach dem 01.10.1979 angelegt sind, nur dann geleert werden dürfen, wenn ein Rückwärtsfahren - ausgenommen kurzes Zurückstoßen für den Ladevorgang - nicht erforderlich ist.

Bei Sackgassen mit sogenanntem Wendepplatz bzw. Wendehammer ist darauf zu achten, dass dort parkende Fahrzeuge u. Gegenstände die Fahrzeuge des ZAH beim Wendevorgang nicht behindern. Es ist mit den Ihnen zur Verfügung stehenden Mittel (z. B. durch Parkverbot, etc.) der Wendepplatz dieses Bereiches freizuhalten.

Sind im Planbereich Sackgassen, Stichstraßen etc. vorgesehen und die Erstellung eines Wendepplatzes bzw. -hammers hier nicht realisierbar, so sind die Anlieger dieses Bereiches von der Kommune darauf hinzuweisen, dass die Entsorgungsbehältnisse (z. B. Abfallbehälter, DSD Sacke etc.) u. Entsorgungsgüter (z. B. Sperrgut, etc.) am nächstgelegenen, befahrbaren Straßenrand abzustellen sind.

Es wird darüber informieren, dass die Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen hierzu Ausführungen und Ergänzungen zur UVV erstellt und den Städteplanern bei deren Planungen die Normen für die Erstellung von Wendepplätzen und -hämmern vorgibt.

Die Planstraße A wird mit einer Breite von 6,00 m festgesetzt. Die Fahrbahnbreite der Durchgangsstraßen sollte jedoch mindestens 3,50 m betragen. Ich gehe davon aus, dass am Tag der Müllabfuhr die durchgehende Befahrung der Planstraßen mit unseren Müllfahrzeugen ungehindert gewährleistet ist und dass die Kurvenradien für 3-achsige Schwerlastfahrzeuge ausgelegt sind.

Zudem ist nach der Planunterlage die Planstr. A am Ende mit einem Wendekreis (Radius 6 m) versehen. Dort kann kein Müllfahrzeug wenden. Hier ist ein Radius von 10 m nötig.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Freihaltung der Abfuhrwege ist kein Gegenstand der Bauleitplanung. Die öffentliche Straßenverkehrsfläche ist für eine Befahrung durch Müllfahrzeuge ausreichend dimensioniert. Das gilt auch für den Wendehammer, der nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, RAS 06, Ausgabe 2006 für ein dreiachsiges Müllfahrzeug ausreichend dimensioniert ist. Es besteht die Möglichkeit, durch kurzes Zurückstoßen (auch im Sinne der UVV) zu wenden. Ein noch größerer Wendepplatz wäre in der Hangsituation nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu realisieren und würde zu einem erheblichen zusätzlichen Flächenverbrauch führen.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung zu einem größeren Wendepplatz wird nicht gefolgt.